

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert am 10.06.2014 (GVBl. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) zuletzt geändert 20.03.2014 (GVBl. 82), hat der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf nach Maßgabe der folgenden Vorschriften i. V. m. dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz (Anlage).

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
 - b. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - c. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage (Pflichtleistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlageenthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht

auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2001 mit Änderung vom 28.11.2006 außer Kraft.

07.07.2015
.....
Lippersdorf-Erdmannsdorf



.....
Dr. Süß Bürgermeister

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr
der Gemeinde/Stadt**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt je Stunde für den Einsatz des

für den Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor	27,00 €
Gerätewart	25,00 €
oder von sonstigen Angehörigen der Feuerwehr	20,00 €
Einsatzleiter	25,00 €

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

a) Einsatzleiter	20,00 €
b) übrige Einsatzkräfte	15,00 €

erhoben.

1.3 Missbräuchliche Alarmierung

der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand

250,00 € bis 1.000,00 €

1.4 Inanspruchnahme personeller Leistungen

Öffnen einer Tür (ohne Bereitstellung eines Ersatzschlosses) 25,00 €

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

2.1 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.2 Kostensätze

Ausrückestundekosten und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet

	je km	je Std.
Kilometerpauschale		1,00 €
Löschfahrzeuge (LF)		
TSF-W (siehe DIN 14 530 - 17)		60,00 €
Aggregate		
Stromaggregat ab 3,0 KVA		20,00 €
Stromaggregat bis 3,00 KVA		15,00 €
Rettungsgeräte, hydr.		40,00 €
Hochdruckreiniger		10,00 €

Atenschutzgeräte

Pressluftatmer inkl. Atemschutzmaske 30,00 €

Geräte zur Wasserbeförderung

TS (Tragkraftspritze) 20,00 €

Wasserstrahlpumpe 15,00 €

Sonstige wasserführende Armaturen 10,00 €

B-Druckschläuche 15,00 €

C-Druckschläuche 10,00 €

Saugschlauch 5,00 €

Feuerwehrranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520) 20,00 €

PKW-Anhänger 20,00 €

CO²-4 Flascheger. (CO²-Anhänger) 20,00 €

Sonstige feuerwehrtechnische Geräte

Tauchpumpe Abgang B 20,00 €

Motorkettensäge 10,00 €

Handscheinwerfer 5,00 €

Spezialleuchten 5,00 €

Beleuchtungssatz 15,00 €

Spreitzer 20,00 €

Sicherheitsgurte 10,00 €

Leiter /Steckleiter 5,00 €

Trennschleifer 15,00 €

Gerät wird nur mit ausgebildeter Aufsichtsperson überlassen, welche jedoch nicht nach Anlage 1 Abs. 1 berechnet wird.

Bei Verzug der Rückgabe ausgeliehener Geräte wird die auf den Verzugszeitraum anfallende Gebühr um 15 v.H. erhöht.

Ersatzteilkosten werden als Sachkosten extra in Rechnung gestellt.

Kosten für Verbrauchsmaterialien

Gemäß der Festlegungen der Gebührenordnung sind bei der Gebührenbemessung für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftgasflaschenfüllung) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf hat in seiner Sitzung am 28.05.2015, Beschluss Nr. 04/2015 die

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 04.06.2015 Az 968.2/LIP-Feuerwehrgebühr 2015 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, den 07.07.2015

Süß
Bürgermeister



ausgehängt am: 07.07.2015
abgehängt am: 04.08.2015